



Versorgungs-, Bau-
und Servicegesellschaft
Kommunalunternehmen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.11.2016
Beginn der Sitzung:	19:15 Uhr
Ende der Sitzung:	19:30 Uhr
Ort:	großen Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Mitglieder des Verwaltungsrates

Dr. Alexander Betz
Wilhelm Wülleitner
Arnulf Mallach jun.
Dr. Walter Mayer

kaufm. Vorstand

Marcus Eckert

techn. Vorstand

Peter Kotzur

Abwesende und entschuldigte Personen:

Odilo Helmerich	-entschuldigt-
Patrick Schramm	-entschuldigt-
Johannes Schuster	-entschuldigt-

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates
- 1.1 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 2 Satzungsänderungen zur Neufestsetzung von Gebühren für die Jahre 2016 - 2018
 - a) 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der VBS Kommunalunternehmen
 - b) 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der VBS Kommunalunternehmen

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates

Die Verwaltungsratsvorsitzende Frau Susanna Tausendfreund begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates.

TOP 1.1 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 2 Satzungsänderungen zur Neufestsetzung von Gebühren für die Jahre 2016 - 2018 **a) 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der VBS Kommunalunternehmen** **b) 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der VBS Kommunalunternehmen**

Beschluss:

a) Der Verwaltungsrat beschließt die beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen (BGS-WAS).

b) Der Verwaltungsrat beschließt die beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen (BGS-EWS).

Der Vorstand wird ermächtigt ggf. erforderliche redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0



Verwaltungsratsvorsitzende
Susanna Tausendfreund



Schriftführer/in
Marcus Eckert

Die Versorgungs-, Bau und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Unternehmenssatzung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2014, folgende Satzung:

5. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS)
Kommunalunternehmen
(BGS-WAS)

Vom

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen (BGS-WAS) vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „Veränderung“ ein Komma und das Wort „Stilllegung“ eingefügt.
2. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler

nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) monatlich:

bis	4 m³/h	3,48 €
bis	10 m³/h	5,79 €
bis	16 m³/h	13,23 €
bis	25 m³/h	127,84 €
bis	63 m³/h	141,24 €
bis	100 m³/h	176,79 €
bis	250 m³/h	259,32 €
über	250 m³/h	495,96 €.

Bei Verbundzählern:

bis	25 m³/h	319,83 €
bis	63 m³/h	373,99 €
über	63 m³/h	463,09 €.

3. In § 15 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“

4. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

5. Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Gebührenschuld gemäß § 10 ff. ruht auf dem Grundstück beziehungsweise dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

6. In § 16 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorjahres“ die Worte „zuzüglich eines Drittels der festgesetzten Grundgebühr“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

5. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der VBS Kommunalunternehmen

Pullach i. Isartal, den

Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen

Marcus Eckert
Kaufmännischer Vorstand

Peter Kotzur
Technischer Vorstand

Die Versorgungs-, Bau und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Unternehmenssatzung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2014, folgende Satzung:

6. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS)
Kommunalunternehmen
(BGS-EWS)

Vom

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen (BGS-EWS) vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 werden die Sätze 1 und 2 entsprechend nummeriert.
2. In § 12 Satz 2 wird der Betrag „2,19“ durch den Betrag „2,52“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 10 ff. ruht auf dem Grundstück beziehungsweise dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Pullach i. Isartal, den

Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen

Marcus Eckert
Kaufmännischer Vorstand

Peter Kotzur
Technischer Vorstand